

Einleitung

Der vorliegende Sammelband setzt sich mit dem Verhältnis von Körper und Recht auseinander. Die hier versammelten Beiträge gehen aus einer Tagung hervor, die im März 2021 am Leipzig Lab der Universität Leipzig stattfand und es sich zum Ziel machte, durch den interdisziplinären Austausch von VertreterInnen der Philosophie, Theologie und Rechtswissenschaft ein besseres Verständnis der Rolle des Körpers im Recht zu erarbeiten. Dieses Unterfangen eröffnet ein vielseitiges und komplexes Spektrum an Fragen, die den thematischen Horizont des hier vorliegenden Bandes bilden. Etwa: In welcher rechtlichen Gestalt tritt ein (menschliches) Rechtssubjekt als Körper auf? Wie wird seine Körperlichkeit, zum Beispiel seine Lebendigkeit oder basale Bedürfnisse, aber auch seine Persönlichkeit, insofern sie an seinen Körper gebunden ist, vom Recht erfasst, geschützt und normativ bestimmt und gestaltet? Was unterscheidet aus einer rechtlichen Perspektive den menschlichen vom tierischen Körper? Warum sollte es erlaubt sein, abgeschnittene Haare zu verkaufen, entnommene Organe aber nicht? Inwiefern werfen Körperpraktiken in den Bereichen Medizin und Sexualität die Frage nach dem Verhältnis von Körper und Recht auf? Was für eine Rolle spielt der Begriff des Eigentums mit Hinblick auf den Körper des Rechtssubjekts: Kann der Körper als Eigentum verstanden werden oder gehorcht er einer fundamental anderen Logik?

Die hier versammelten Beiträge bieten auf die Frage nach dem Verhältnis von Körper und Recht keine in sich stimmige Theorie. Eine solche beanspruchen auch die Herausgeber in dieser Einleitung nicht zu entwickeln. Wir wollen aber gemeinsame Fragerichtungen benennen, die in den Aufsätzen – freilich in je unterschiedlicher Weise – verfolgt werden.

Da wäre zunächst die begriffliche Arbeit daran, in welcher Weise der menschliche Körper das Recht bestimmt beziehungsweise wie dieser durch das Recht bestimmt wird. Denn in der Überschrift unseres Bandes („Rechte des Körpers“) lässt sich der Körper sowohl als das Rechtssubjekt als auch als das Objekt von Rechten lesen.

Für Kants Rechtsphilosophie ist die Unterscheidung des inneren von einem äußeren Mein und Dein grundlegend. Das Recht schützt, als Privat- wie auch als Öffentliches Recht, das äußere Mein und Dein. Als internes oder auch angeborenes Recht kennt Kant nur ein einziges: die Freiheit (Immanuel Kant, *Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre*, Einleitung: Allgemeine Einteilung der Rechtslehre). Die Freiheit des Rechtssubjekts verwirklicht sich primär in seinem Körper, als dem Ort seiner basalen Vermögen, seiner Willkür. Auch Hegels Rechtsphilosophie greift die zentrale Bedeutung des Freiheitsbegriffs auf und entwickelt sie weiter. So kann er sagen, dass das „Dasein des freien Willens (...) das Recht“ ist

(Georg Wilhelm Friedrich Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, §29). Ist die hier beschriebene Freiheit auch eine Freiheit, also eine Unabhängigkeit, vom (menschlichen) Körper oder eine Freiheit, die auf diesen Körper unbedingt angewiesen ist? Von einer breiten Rezeption des „corporeal turn“ in der Rechtsphilosophie lässt sich bisher nicht sprechen, wenn auch auf den Aufsatzband „Körper und Recht. Anthropologische Dimensionen der Rechtsphilosophie“ von Ludger Schwarte und Christoph Wulf aus dem Jahr 2003 verwiesen werden kann. Die vorliegenden Studien erkunden damit ein verhältnismäßig wenig erschlossenes Gebiet, das sich nur auf interdisziplinäre Weise erschließen lässt. Es fehlen – das muss hier zumindest angezeigt werden – Perspektiven aus der Medizin, Biologie und Psychologie sowie Auseinandersetzungen mit aktuellen Entwicklungen der Technik und den damit verbundenen Fragen der Technikethik. Unser Band lässt sich als ein erster Beitrag verstehen, ein Forschungsfeld zu identifizieren, in dem noch viel weitere interdisziplinäre Arbeit vonnöten ist.

In der deutschen Rechtswissenschaft, so arbeitet es der Beitrag von *Christoph Enders* heraus, lässt sich zwar von Rechten am Körper, nicht aber von Rechten des Körpers sprechen. Die rechtsphilosophischen Beiträge dieses Bandes fragen nach der Bestimmung des Rechtsbegriffs durch den (menschlichen) Körper. *Sebastian Rödl* zieht den Leibbegriff heran, um das Leben des menschlichen Körpers vom Körper eines Tieres zu unterscheiden, das im Gegensatz zum Menschen ein natürliches Leben lebt. Der Leib ist dahingegen dadurch charakterisiert, dass er das natürliche Leben negiert und übersteigt. Der als Leib verstandene menschliche Körper dient im Recht zwar der Verwirklichung von Willkür in universaler Reziprozität. Doch er negiert zugleich jegliche Bestimmung der Willkür durch eine natürliche Lebensform. Einen anderen Akzent setzt *Thomas Khurana* im Anschluss an Hegels Überlegungen zum Notrecht. Für Hegel scheint der Schutz des menschlichen Lebens beziehungsweise des menschlichen Körpers eine besondere Dignität zu haben, die auch gegen das Recht geltend zu machen sein kann. Die Wahrung des Willens gegen das Recht erscheint so als Grenze des abstrakten Rechts. *Michael Frey* analysiert das Recht in seiner sozio-historischen Bestimmtheit. Mit Bezug auf Hegels Begriff der bürgerlichen Gesellschaft wird aufgezeigt, weshalb weder rein liberale, noch totalitäre Rechtsauffassungen eine befriedigende Erklärung der Gültigkeit rechtlicher Bestimmungen geben können. Ein aktuelles Beispiel für die gesellschaftliche Veränderung von Rechtsauffassungen ist dabei die philosophische Debatte darüber, wer als Träger von Rechten betrachtet werden kann. *Ludger Schwarte* gibt in seinem Beitrag einen Überblick darüber, dass hier heute keineswegs nur an Menschen, sondern auch an Tiere, Flüsse oder Quanten gedacht wird. Dabei kommt allerdings das Verfahren der Bildung von Analogien zum Recht von Menschen und deren Körpern an seine Grenzen.

Weiterführend erweist sich über die Begriffsarbeit hinaus die Auseinandersetzung mit Fallstudien in rechtsvergleichender wie rechtsethischer Perspektive. Exemplarische Studien aus der Rechtswissenschaft und der evangelischen Theologie untersuchen den sozio-historischen Kontext bestimmter „Rechte des Körpers“.

Mit einem Vergleich des chinesischen mit dem deutschen Zivilrecht führt *Peter A. Windel* einen gestuften Schutz des menschlichen Körpers im Recht vor. Von dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit über die Förderung der Gesundheit bis zu Hilfspflichten und Präventionsmaßnahmen reichen die rechtlichen Regelungen, die den menschlichen Körper thematisieren. Aus einer rechtshistorischen wie rechtsethischen Perspektive ist die Familiengesetzgebung ein interessanter Forschungsgegenstand für unser Thema. In der Geschichte der bundesdeutschen Familiengesetzgebung, die *Sarah Jäger* aus der Perspektive evangelischer Ethik erforscht, zeigt sich ein Wechselspiel zwischen der Transformation des Rechts und der Transformation evangelischer Ethik. Dabei greift sie drei Themenfelder besonders heraus: Homosexualität, Transidentität und Sexarbeit. Gegenwärtig gibt es mit der ethischen Debatte zur Beihilfe zum Suizid, ein anderes eminent körperbezogenes rechtsethisches Thema, das *Florian Priesemuth* anhand einer Lektüre der einschlägigen Stellungnahmen aus der evangelischen Kirche und Theologie untersucht. Die geschäftsmäßige Beihilfe zum Suizid lässt sich einordnen, in ein Spektrum von Praktiken aus der Medizin, in denen die Selbstbestimmung der Person gegenüber ihrem Körper fraglich wird. *Thorsten Moos* fächert in seinem Beitrag einen Bogen auf, den er ausgehend vom Normalfall der Patientenaufklärung vor einem medizinischen Eingriff bis hin zu Grenzfällen des medizinischen Handelns gegen den Willen von Patienten spannt.

Die Mehrzahl der hier versammelten Beiträge wurde auf der eingangs genannten Tagung gehalten und diskutiert. Wir danken an erster Stelle allen, die bereit waren, uns ihre Vorträge als Aufsätze auszuarbeiten und für diesen Band zur Verfügung zu stellen. Auf diese Weise können die Beiträge auch über die Tagung hinaus bekannt und rezipiert werden. Zu der Arbeitsgruppe „Intangibles“ im Leipzig Lab, die die Tagung veranstaltet hat, gehören neben den Herausgebern auch Prof. Dr. Sebastian Rödl und Prof. Dr. Rochus Leonhardt. Ihnen gilt großer Dank für die kontinuierliche Zusammenarbeit und die Freude am interdisziplinären Austausch. In der Vorbereitung des Manuskripts für die Drucklegung hat uns Matthis Glatzel unterstützt. Die Herausgeber danken dem Verlag, namentlich Dr. Albrecht Döhnert, für die gute Zusammenarbeit.

Leipzig, März 2022

Christan Berger, Michael Frey und Florian Priesemuth

